

Suzerner Tagblatt

Schiffmann, Bibliothekar, Hofpost-Luzern.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 141.

den 16. Juni 1881.

Abonnement:

Monatlich	6 Monate	3 Monate
fr. 10. —	fr. 5. —	fr. 2. 50
zurück die Post	12. 50	6. 40
		3. 40

Donnerstag,

Die Annahme des eidgenössischen Obligationenrechts

Ist, nachdem der Ständerath dem bezüglichen Entwurf schon unter dem 10. d. seine Sanction erteilt hatte, durch den am 14. d. erfolgten Beitritt des Nationalrathes zu diesem Beschlusse nun perfekt geworden. Damit ist eine gewaltige Arbeit zu einem heilsamen Ende geführt worden. Wer die unendliche Mühe zu schätzen weis, mit welcher die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches immer verbunden ist; wer denkt, daß diese Mühe in der Schweiz durch die Vielesseitigkeit des theils föderalistischen, theils gemäßigten Rechts, namentlich aber auch durch die vielen grundsätzlichen Verschiedenheiten der deutschen und französischen Rechtsanschauung noch vervielfältigt und komplizirt werde, der wird uns beistimmen, wenn wir behaupten, daß die Schaffung des einheitlichen schweizerischen Obligationenrechts die größte Leistung der schweizerischen Gesetzgebung seit der Gründung des eidgenössischen Bundesstaates im Jahre 1848 ist. Das schweizerische Obligationenrecht wird als Resultat der Versammlungskongresse von 1874, deren Frucht und Folge es ist, hineinragen in alle Jahrhunderte, aera perennius!

Um so bewundernswerth ist es, daß ein dieses große Werk die Repräsentanten des konservativen Luzerner Volkes mit einem so kleinen Maßstabe herangerufen sind. Hr. Dr. Segesser hat nicht umhin gekonnt, seinen liberalistischen Schreulichen auch bei diesem Anlasse wieder Kundgebung zu gewähren; das heißt vor seinen Augen herumzulaufen und behauptet, daß die „Zentralisation“ hat ihn auch diesmal verblendet, das Ding im richtigen Lichte zu betrachten; er sah nicht den unendlichen Nutzen eines in der ganzen Schweiz gleichem Verkehrs- und Handelsrechtes, die gewaltige Wohlthat der Befestigung aller durch die Erstreckung eines Viereckshandels geschriebener und ungeschriebener Rechte geschaffenen Rechtsunsicherheit — er sah nur das für ihn so furchtbare Phantom des politischen Einheitsstaates, der Helvetie, gleich wie ein gewisses Tier — wir brauchen dieses Gleichniß unter Weglassung des Restes für den „leutenen“ Luzerner Staatsmann — dann alles vergißt und darauf losredet, wenn ihm ein rothes Tuch vorgehalten wird. Daß ihm die H. Ver. Ver. und Räder fremdbürden, darüber werden wir kein Wort verlieren. Wenn der Großmuth spricht, meinen sich die Ulemas in Ehrsurd! Respekt übrigens vor Hrn. Regierungsrath Fischer, der im Ständerath herabst mit Ja gestimmt hat. Hr. Fischer ist auch föderalist, aber er ist zugleich Jurist, der die Sache richtig und unbestimmener zu schätzen weis, als Hr. Segesser und dessen Epigonen und Nachtreter im Nationalrathe.

Den konservativen Repräsentanten des Kantons Luzern im Nationalrathe gebührt der Ruhm, Seite an Seite mit der Mehrzahl der ultramontanen Walliser und einigen Freiburgeren ejusdem farinae (aus gleichem Teig) für die Verwirklichung des Obligationenrechts gestimmt zu haben, während alle übrigen konservativ-katholischen Repräsentanten der deutschen Schweiz — darunter auch diejenigen der Urkantone — für Annahme votirten. Dieser Ruhm soll ihnen voll und ungeschmälert bleiben und soll ein Titel mehr sein für die „Anerkennung“ der Mit- und Nachwelt und ein Reiz mehr in ihrem „liberalistischen“ Vorbeirange!

Bundesversammlung.

Nationalrath. Sitzung vom 14. Junl. Obligationenrecht. Der Berichterstatter der Kommission, Hr. Riggeler, gibt, wie Hr. Hofmann es im Ständerath gethan, Auskunft über die acht Wochen dauernden Arbeiten der Kommission zur Herstellung der definitiven Redaction. Es handelte sich darum, eine genaue Uebersetzung des Textes unter sich, sowie mit demjenigen in den übrigen zwei Bundesprovinzen herzustellen. Infolge dessen mußten einzelne Artikel entweder neu aufgenommen, oder material geändert oder verwerflich gemacht werden. So die Artikel 126, 137, 204 und 322.

Die Kommission beantragt, sofort in die Verathung des Gesetzes einzutreten und dasselbe in globo anzunehmen, im

Uebrigen den Bundesrath zu ermächtigen, alles das, was noch zu Tage tretende Infortrethelten von sich aus zu beschließen.

André erklärt, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, weil er nicht die Uebersetzung hat, daß dasselbe dem Vaterlande zum Heile gereichen werde, weil es mit den geschichtlichen und rechtlichen Traditionen der Schweiz breche, immer weiter und u. A. auch zu einem eidgen. Hypothekengesetze führen werde.

Segesser erklärt „Nein“ zu stimmen, nicht aus kantonalen oder Parteisicht, sondern aus individuellen Ueberzeugungen. Das Obligationenrecht mag einen Fortschritt für diejenigen Kantone, welche eine Lokalisation nicht haben, bedeuten, für die übrigen bringt es keinen Fortschritt, vielmehr selbst einen Rückschritt, jedenfalls eine Verwickelung. Im fernern wird es den ersten Schritt für die Umfaltung des Rechts bilden, letztere will aber der Redner nicht, und weil er sie nicht will, so verweist er auch den vorliegenden Entwurf. Es wäre unendlich, der Rechtsuniformität Halt zu geben. Mit dem heutigen „Nein“ erklärt der Redner indes seine Opposition gegen das Obligationenrecht für abgeschlossen.

Philippin motivirt sein „Ja“ als von Ermüdungen höherer Art eingegriffen, um die Sicherheit des Handels und des Verkehrs zu fördern, die Wohlfahrt des Gesamtvolkes herbeizuführen, der Einigung des Rechts Vorhut zu leisten. Das Obligationenrecht ist ein Werk des Fortschrittes, der Zukunft und trägt zur Einigung des Schweizer Volkes bei.

Auch Dr. Kaiser glaubt, sein „Ja“ motivirt zu müssen, da er bei der Betrachtung des Gesetzes sehr oft gegenwärtige Anträge gestellt habe. Vom politischen Standpunkte aus wird erwidert werden, daß der 1874 geschlossene Kompromiß zwischen Zentralisten und Föderalisten gemessenhaft gehalten worden sei. (Redner ist die im Einzelnen dar und tracht, daß dabei das Pfandrecht an Liegenschaften den Kantonen vorbehalten sei, was ein Zurückgehen hinter 1874 bedeute.) Vom juristischen Standpunkte aus verdient Anerkennung, daß die jegliche Vorlage weit bestimmter abgefaßt ist, als der erste Entwurf. Im Uebrigen bedarf der Redner — höchst unangenehm — eine Anzahl Schmäden auf, welche dem Gesetze anhaften. Er beantragt, den Art. 720 betr. die Befreiungsfähigkeit in Wiederermüdung zu geben und das zweite Alinea zu streichen.

Die Wiederermüdung wird mit großer Mehrheit abgelehnt und mit 100 gegen 11 Stimmen das Obligationenrecht angenommen. Es besteht oesterrische Ueberelbstimmung mit dem Ständerath. Die Vorlage unterliegt nur noch dem Referendum.

Es stimmen Nein: Weh, Beck-Deu, Chaney, de Ghastronay, Erni, Grand, Joris, de Montprez, Käber, Kloten und Segesser (11 Stimmen).

Es enthielten sich: André, Jaquet, Lechtermann, de Berra (4 Stimmen). Wessag als Präsident stimmte nicht.

Abswesend waren: Die gesamte Tessiner Deputation, sowie die Herren Delarogues, Föhler, Frei, Graf, Kaiser (Bern), Lambiel, Dub, Mayor (Gené), Morel (Neuenburg), Martini, Moser (St. Gallen), Müller, Wullerer. Die übrigen stimmten Ja.

Dauer des Infanterie-Unterrichtes. Es handelt sich um die Wiedereröffnung eines 43tägigen Unterrichtes für die Infanterierekruten, wie die Militärorganisation es vorschreibt, gegenüber dem 43tägigen, wie er anno 1878 mit Rücksicht auf die bedrängten Finanzen beschlossen wurde. Referent Arnold beantragte Namens der Kommissionsmehrheit, zur Zeit nicht einzutreten, wie es der Ständerath bereits beschlossen. Die Verlängerung ist nicht absolut nöthig, auch nicht dringlich. Vom finanziellen Standpunkte aus sei die Verlängerung des Instruktionskurses nicht rathlich. — Daud sagt das Gleiche französisch.

Die Minorität (Grieshaber) beantragt hingegen, der Vorlage des Bundesrathes beizustimmen. Er hält auch die gewünschten 45 Tage für ungenügend.

Hertenstein empfiehlt die Vorlage des Bundesrathes zur Annahme. Die Beschäftigung auf 43 Tage habe von Anfang an und stets nur als eine provisorische Maßnahme

gegolten. Anlässlich habe man 62 Tage für den Infanterie-Unterricht in Aussicht genommen und es wäre dieß das ungeschickteste Erforderliche gewesen; aber diese Dauer wurde zu Gunsten anderer Maßnahmen beschlossen. Von dem 43tägigen Kurs fallen 6—7 Tage infolge der Sonntage, schlechten Wetters u. s. w. weg. Der zu bewilligende Unterrichtslohn ist für diese kurze Zeit zu groß.

In ähnlichem Sinne spricht Bonmatt, dabei namentlich hervorhebend, daß man anno 1878 die Militärorganisation nicht habe ändern wollen, sondern nur einzelne Bestimmungen zeitweilig außer Kraft setzen. Wenn man durch Einführung von Landwehrrückstellungen die Militärorganisation ergänze, so muß man mindestens gleichzeitig die letztere nach allen ihren Bestimmungen in Wollung setzen. Die im Militärwesen bisher erzielten finanziellen Ersparnisse erlauben dieß. Der letzte 43tägige Unterricht ohne Urlaub ist für die Rekruten auch geistig ermüdend, so daß sie im zweiten Theil oft schliefen. Die Vermehrung auf 45 Tage würde gestatten, ihnen einen Urlaub in der Mitte des Kurses zu bewilligen, was sehr vorteilhaft für sie wäre.

Mit 46 gegen 27 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsminorität angenommen.

Entschädigung für Rekrutenausrüstung 1882. Berichterstatter Kohr. Die Kommission beantragt zu dem aus den Bundesrathsvorparhandlungen vom 28. Mai bereits publizirten Anträgen folgende Abänderung:

1. Die vom Bundesrathe an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1882 werden nach Antrag des Bundesrathes genehmigt mit dem Zusatz, daß für die Anweisung des Brodpreises und der Feldschäße nach neuem Ordnungsstand schon pro 1882 eine höhere Entschädigung bezahlt werde und zwar je 25% mehr, als der bisherige Tarif in Aussicht nimmt.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, den fraglichen Tarif einer gründlichen Revision zu unterwerfen und denselben in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Art. 20 der Bundesverfassung und der Art. 146, 147 und 148 der Militärorganisation.

Der Redner ist dar, daß der vom Bundesrath vorgeschlagene Tarif zu niedrig sei, daß er die Kantone veranlassen könnte, schlechte Waare einzukaufen, daß der Bund nicht das Recht habe, die Kantone willkürlich zu belasten, wie dieß hier versucht werde. — Lechtermann referirt französisch im gleichen Sinne.

Hertenstein sucht die Anlässe des Bundesrathes zu rechtfertigen. Einer Revision des Tarifes will er sich nicht widersetzen, derselbe enthalte Unbequemlichkeiten, aber eben so Unzulänglichkeiten des Bundes als der Kantone. Was die neuen Anlässe für die Brodpreise betrifft, so solle man sie nicht in bestimmten Prozenten erhöhen, sondern eher sagen, daß der Bundesrath das, was sie mehr als jetzt kosten, zu vergüten habe, resp. für den Brodpreis & Fr., für die Feldschäße Fr. 2. 20 bezahle.

Eventuell spricht sich die Versammlung mit 37 gegen 32 Stimmen, welche auf den Antrag Hertensteins fielen, für die Redaction der Kommission aus. In definitiver Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 51 gegen 5 Stimmen angenommen.

Staatsvertrag mit Italien betreffend den Postdienst auf den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino. Referent Dr. Sulzer. Er sucht die allgemeine Bemerkung voraus, daß die von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge der Gleichgültigkeit der Form, aber auch der gleichen leitenden Gedanken entbehren. Er legt die fernern die Frage, welche der einzelnen Artikel auszuheben und beantragt Zustimmung zu den Beschüssen des Ständerathes vom 20. April. Berichterstatter der vom Ständerath beschlossenen zwei Protokolle Erklärungen beantragt die Kommission Annahme der zweiten, aber Streichung der ersten Protokoll Erklärung.

Pianta ist gegen Aufnahme irgend einer Protokoll-Erklärung. Im gegebenen Falle können wir doch nicht verhindern, daß Italien im Innern des Landes von den Soldaten Besuchen die Vorlegung von Pässen verlange, wie es die zweite Erklärung verhindern möchte.